

Doktor Theobald Bapst (1496—1564)

Zum 400. Todestag des Zasius-Schülers

Von Clausdieter Schott

Der Stern des Ulrich Zasius verbreitet am deutschen Juristenhimmel des 16. Jahrhunderts einen solchen Glanz, daß sich das Auge des rechtsgeschichtlichen Betrachters immer und nur immer wieder auf ihn richtete, während anderen das Urteil der Zweitrangigkeit gesprochen wurde. Einer dieser Gelehrten, deren Licht im unmittelbaren Umkreis des Meisters verblaßte, ist dessen Schüler und späterer Kollege Theobald Bapst. Doch gerade seine Persönlichkeit, deren sympathische äußere Züge uns aus einem zeitgenössischen Porträt bekannt sind¹, gestattet, mit dem charaktervollen Typ des oberrheinischen Rechtsgelehrten bekannt zu werden, ohne die Überzeichnung eines Genies hinnehmen zu müssen. Bapsts Leben und Wirken fällt in eine Zeit, die am Vordringen des gelehrten Rechts und an der Entstehung des Juristenstandes in Deutschland entscheidend Anteil hat, und in seiner Generation zeigen sich die Früchte der humanistischen Reformjuristen, aber auch die Resignation der Praxis und das Zugeständnis an den Rechtsalltag. Nicht fernab von Freiburg, wie Mynsinger von Frundeck und die Schar der anderen Zasius-Schüler², fand Dr. Theobald sein Juristenglück, er blieb im Lande und kam hier als Nachfolger seines bedeutenderen Lehrers gleichfalls zu hohen Ehren. Sein Andenken wird in der Universität durch eine bis heute noch nicht erschöpfte Studienstiftung wachgehalten.



Theobald Bapst ist ein Kind der Vogesen. Er wurde 1496 in Gebweiler im Elsaß geboren, wo er nach seinem eigenen Zeugnis auch den größeren Teil

seiner Verwandtschaft hatte³. Die Bapsts lebten in bescheidenen Verhältnissen. Von seinen Eltern und Verwandten hatte Theobald „gar wenig ererbt“, wie er an seinem Lebensabend in der Stiftungsurkunde hervorhebt, nicht ohne Stolz auf seinen später erworbenen Reichtum. Theobald Bapst wurde im Januar 1515 an der noch jungen und vielversprechenden Universität Freiburg als „Clericus“ immatrikuliert. Bereits 1517 lehrt er, nachdem er die Magisterwürde erlangt hat, in der Artistenfakultät die Rhetorik. In den folgenden Jahren widmete er sich dem Rechtsstudium an erster Quelle, nämlich als Schüler von Ulrich Zasius. Nebenbei besorgte der Magister die auswärtigen Geschäfte der Universität und sah nach den Bauernkriegen in den schwäbischen Besitzungen der Hochschule nach dem Rechten. Auch dem Erzherzog trug er in Sachen der Freiburger Universität vor. Im Jahre 1525 wurde er das erste Mal zum Rektor gewählt, eine Würde, die er noch dreizehnmal bekleiden sollte. Nach einem längeren Aufenthalt an der Universität Dôle, wo ihm die Leitung der Studien seines Neffen oblag, nahm er 1528 nach seiner Rückkehr die Lehrtätigkeit wieder auf, promovierte 1530 bei Zasius zum Doctor juris und wurde am 7. Mai 1530 auf einer Fakultätssitzung im Hause des Zasius als „Numerarius“ in das Fakultätsconsilium aufgenommen⁴. Zum Vortrag wurden ihm die Institutionen zugewiesen, seit dem Jahre 1535 las er den Codex, und als 1541 Sebastian Derrer⁵ durch die Pest hinweggerafft wurde, rückte Bapst zum Ordinarius des Zivilrechts auf, das ist die Pandektenprofessur. Zugleich wurde er, wie schon Zasius, österreichischer Regierungsrat, wohl als „Rat von Haus aus“, den man nur für besondere Aufgaben heranzog. Theobald Bapst starb im Jahre 1564, er wurde neben Zasius in der Münsterkapelle der Universität beigesetzt. Sein Leben aber war von weit frischerer und kräftigerer Farbe als diese Abfolge von Jahreszahlen auszudrücken vermag. Bapst hat als junger Magister das akademische Leben der Freiburger Erzschule um manche pikante Note bereichert, und das keineswegs immer zur Freude der Universitäts-Regenz. So verließ der heitere Magister Theobald, der als Vorstand die Pfauenburse leitete, an einem schönen Maienabend des Jahres 1519 mit zwei anderen Conventoren nachts um 11 Uhr die Burse und schwärmte singend durch die Straßen. In der Neuburg schäkerte er übermütig zum Freiburger Frauenhaus hinauf. Als die Scharwache, die gerade das Vorstadttor schließen wollte, eingriff, verließen sich die nächtlichen Ruhestörer zunächst auf ihre Fechtkunst, mußten sich aber schließlich ihren Verfolgern durch Flucht in die Johanniter-Immunität entziehen. Im Gedränge hatte jedoch der Magister Bapst seinen Mantel verloren, welchen der Rektor bereits am folgenden Tag als Beweismittel in Händen hatte. Die Universität, die nach außen zwar immer noch ihren geistlichen Charakter unterstrich, dem lockeren Treiben ihrer Mitglieder aber nur allzuwenig gewachsen

war, beließ es auch diesmal bei einem Verweis⁶. Den Erfolg dieses Verweises zeigt eine Untersuchung des Rektors im Jahre 1524, bei der Bapst Rede und Antwort stehen mußte. Die Studenten der Pfauenburse hatten sich gegenüber dem Rektor geweigert, ihre ausschweifenden Trinkgelage zu unterlassen und sich den Statuten entsprechend zu betragen. Als Begründung hatten sie auf das Vorbild ihrer Lehrer hingewiesen. So habe der Magister Bapst mitunter die ganze Nacht und auch noch den halben Tag über verdächtige Personen bei sich, und in seiner Wohnung würde oft reichlich getafelt werden⁷. Der so beschuldigte Vorstand konnte dem nichts entgegensetzen, als: „Wenn er auch schon einmal eine Frau in die Burse gelassen habe, so sei er keineswegs der erste; seine Vorgänger hätten das auch getan.“ Dies alles hinderte aber nicht, daß der lebenslustige junge Gelehrte schon im folgenden Jahr zum Rektor der Hochschule gewählt wurde. Doch auch jetzt hielt er sein Temperament nicht immer im Zügel. Bald mußte Zasius im Auftrag der Universität seinen Schüler, den Rektor Magnificus, zurechtweisen und ermahnen, er möge sein Amt maßvoller und ohne Aufregung führen, damit kein Zwist unter den Doktoren entstünde⁸. Unter diesen Umständen hat man Bapst dann wohl gern einen Urlaub für Dôle bewilligt, von wo er mit ernsthafteren Absichten zurückkehrte. Wenigstens finden sich seitdem keine Klagen mehr.

Im Sommersemester 1531 war Bapst das erstmal Dekan der Juristenfakultät. Ebenso wie das Rektorat hatte er auch dieses Amt vierzehnmal inne — Rektorat und Dekanat wechselten noch halbjährlich. Mit seinem Eintritt in das Consilium der „Doctores legentes et regentes“⁹ war der Schüler Kollege seines Lehrers Zasius geworden. Dies kann auf das bis dahin sicherlich gute Verhältnis der beiden nicht ohne Einfluß gewesen sein. Zasius, schon immer ein eigenwilliger und schwieriger Kollege, steigerte sich im Alter in einen greisenhaften Eigensinn hinein, der das gute Einvernehmen im Fakultätskollegium über das zumutbare Maß hinaus belastete. Im Herbst 1535, kurz vor dem Tod des Meisters, kam es noch einmal zum Bruch zwischen Zasius und der Fakultät, der wieder Dr. Bapst als Dekan vorstand. Stein des Anstoßes war wie schon einmal die kollegiale Gutachtertätigkeit¹⁰. Der Freiherr Balthasar von Khienringen hatte mit einer Empfehlung von Bonifacius Amerbach um ein Responsum der Fakultät gebeten. Zasius war vom Kollegium mit der Fertigung des ersten Entwurfs beauftragt worden. In der folgenden Beratung aber mußte sich er, dessen Feder stets erbarmungslos den Entwürfen seiner Kollegen eine geradezu neue Fassung gegeben hatte, Kritik gefallen lassen. Beleidigt mochte Zasius, der sich mit Recht für den Meister der Methode in der Respondierkunst hielt, den Beschluß hingenommen haben: „Consilium latius esse extendendum.“ Zum offenen Streit aber kam es, als Zasius wiederum allein das Honorar ver-

einnahmen und die Verteilung von seinem Gutdünken abhängig machen wollte. Der greise Gelehrte war über den Widerspruch der jungen Doktoren verärgert und schrieb an den Dekan, seinen Schüler Bapst, einen unfreundlichen Brief — „*litteras acerbas*“ —, den dieser der Fakultät vorlas. Die Mitglieder des Fakultätsrats waren aufgebracht ob eines solchen Eigensinns, und Bapst hielt die bitteren Worte, die über Zasius fielen, in protokollarischer Kürze fest: „*Alii Doctores diutius suam intemperantiam vel ferre vel pati non possunt.*“ Wenig später starb Zasius.

Gebildet von den fachlichen Leistungen des großen Freiburger Gelehrten haben spätere Schilderungen diese unerquicklichen Vorkommnisse allzugern den weniger genialen Kollegen des Meisters aufgelastet. So hat auch Richard Schmidt¹¹ den Dr. Bapst einen vulgären Durchschnittsmenschen genannt, der als persönlicher Gegner seinem Lehrer das Ende verbittert habe. Ein Urteil, das keine stichhaltigen Belege für sich hat und das sicherlich falsch ist. Im Gegenteil, richtiger dürfte sogar sein, daß Bapst, der uns aus den Quellen immer wieder als der Nachgiebigere heraustritt, gerade eine Mittlerrolle zwischen dem Außenseiter Zasius und dem Fakultätskollegium zukam¹².

Theobald Bapst ist jenen Rechtsgelehrten zuzuzählen, die ganz und gar im Dienste der Praxis standen. Der Zasius-Schüler hat sich der wissenschaftlichen Welt nicht durch literarische Anstrengungen in Erinnerung gehalten, sein Betätigungsfeld war neben der Lehre ausschließlich der Rechtsfall, wie er ihm von ratlosen Gerichtskollegien oder von hilfesusuchenden Parteien vorgelegt wurde. Hatte das Auftreten gelehrter Juristen das überkommene Rechtsprechungswesen in eine heillose Krise gestürzt, so mußten eben diese Schrittmacher der Rezeption die entstandene Rechtsfindungslücke durch eine umfangreiche Spruch- und Beratungspraxis schließen. Wieviel Verzicht auf wissenschaftliche Arbeit forderte die Aktenarbeit der Universitätsjuristen, andererseits aber welch einmaliger Versuch war die Anstrengung, Wissenschaft und Praxis durch das Consilien- und Spruchwesen einander anzunähern¹³. Bapst war ein angesehener und vielbeschäftigter Rechtskonsulent, dem seine Gutachtertätigkeit so viel einbrachte, daß er, ehemals mittellos, mit 10 800 fl. eine der bedeutendsten Stipendienstiftungen der Freiburger Universität errichten konnte¹⁴. Zahlreiche Consilien aus seiner Feder finden sich heute noch in den Archiven zu beiden Seiten des Oberrheins¹⁵. Zu Recht singt ihm auch sein Schüler Johann Thomas Freigius den Vers: „*Civibus oraculum fuerant tua tecta.*“¹⁶

Wie beliebt gerade Bapst als Rechtsgutachter war, zeigt das „*Ratsbuch*“, ein Band ausgewählter Consilien von Freiburger Rechtslehrern¹⁷. Von 16 Gutachten der Sammlung haben 9 Bapst zum Verfasser, der Rest verteilt sich auf die übrigen Professoren. Im zweiten Gutachtenband der Stadt ist Bapst gleich

mit 24 Consilien vertreten. In diesen für den Gerichtsgebrauch angelegten Präjudiziensammlungen wirkten die Rechtsauskünfte über den jeweiligen Fall hinaus weiter und verbreiteten so den Weg für das Eindringen des römischen Rechts. Auch die fakultätsamtliche Entscheidungssammlung, die der Spruchpraxis des Kollegiums diente, enthält ebensoviele Consilien von Bapst wie Consilien der Gesamtfakultät¹⁸.

Theobald Bapst fühlte sich, wie die meisten seiner damaligen Standesgenossen, in der Traditionskette, die über die Konsiliatoren und Glossatoren zu den römischen Juristen hinaufreichte. Im „ius respondendi“ der klassischen Rechtskundigen, d. h. dem Privileg, verbindliche Gutachten zu erstatten, sah der deutsche Gelehrte das Vorbild seiner Consiliarpraxis. Auch war die deutsche Rechtswissenschaft noch lange nicht unabhängig von den oberitalienischen Rechtsschulen, lehrten doch auch zu Zeiten Bapsts in Freiburg zwei Italiener, nämlich Angelus de Besutio aus Pavia und später Hieronymus Olzignan aus Padua¹⁹.

Grundlage der praktischen Arbeiten Dr. Bapsts sind also das überlieferte römische Recht, die Gelehrtenautoritäten und überhaupt alles geschriebene Recht. Das Recht ist Bücherweisheit geworden. So schreibt z. B. Bapst in einem Consilium vom Jahre 1550 auf eine Anfrage der Stadt Freiburg: „Und hat ein Ersamer Rhat mich nachgeschribnen Doctor daruff fragen lassen, ob sollichs begeren in rechten statt haben möge. Uff sollichs sag ich nach vlyssiger besichtigung myner bücher, das sollichs begeren vermög der geschribnen rechten nit solle oder möge statthaben.“²⁰ Bapst erweist sich als ein echter Zasius-Schüler, wenn er dem Text der Quellen den Vorzug gibt. „Da sagt der text also“, leitet er in einem Consilium vom 26. August 1557 seine rechtlichen Darlegungen ein²¹. Als Praktiker kann er jedoch Glosse und Lehrmeinungen nicht entbehren. Nach dem Zitat fährt er daher fort: „Uff dise meynung schribt glossa.“ Getreu dem Grundsatz „nemo iurista nisi Bartolista“ sind auch bei Bapst Bartolus und Baldus die meistzitierten Autoritäten, aber auch Jason de Mayno, Alexander de Imola, Paulus de Castro und andere fehlen nicht²². In einem Gutachten vom 14. März 1556 werden die Consiliensammlung des Petrus de Ancharano und der „Tractatus de maleficiis“ des Albertus Gandinus²³ herangezogen. Sehr oft aber zitiert Bapst seinen Lehrer Zasius. Neben juristischen Autoritäten kommen auch die antike Philosophie — Aristoteles — und die Heilige Schrift zu Wort. Im Jahre 1563 wurde Anastasius Streulin, ein Insasse des „Gemeinen Hus“ in Freiburg, umgebracht. Bapst belehrt die Stadtbehörde²⁴, daß der Täter erst einmal geladen werden müsse, „dann kein iudicium oder proceß mag wider einen, so nit citirt ist, fürgenommen werden“. Dieses Ergebnis stützt der Gutachter auf die Genesis, auf den Apostel Paulus, auf den Liber Papiensis²⁵,

auf Bartolus und schließlich auf die peinliche Halsgerichtsordnung²⁶. Der Ruf Gottes: „Adam, Adam, wo bist du?“ (Genesis) wird hier vom Rechtsgelehrten als selbstverständlicher Beleg für das formale Ladungserfordernis angeführt.

Im übrigen macht Bapst im Gegensatz zu den meisten Consulanten von Zitaten nur sehr sparsamen Gebrauch. In zahlreichen Consilien begnügt er sich überhaupt mit dem Hinweis „vermög der Rechte“, ohne eine Textstelle oder eine gelehrte Meinung anzuführen. Die Sprache der Gutachten ist, von lateinischen Textzitatzen abgesehen, durchweg deutsch. Es ist dies das notwendige Zugeständnis des Gelehrten an die ungelehrten Ratbedürftigen²⁷.

Geschriebenes Recht, aber nur im weiteren Sinne, ist auch das Freiburger Stadtrecht. In einem Consilium vom 19. Februar 1551²⁸ löst Bapst die Widersprüche, die sich bei der Beurteilung des Ehebruchs zwischen dem Stadtrecht, dem geistlichen und dem weltlichen Recht ergeben: „Ich habe in sachen Ulrichen Schaydenmachers und seiner husfrow das stattrecht am 56 platt gelesen, mit vleis erwogen und befunden, das dasselbig stattrecht gestracks den gaistlichen und weltlichen rechten endtgegen und zewider gesetzt is. Dageg auch den eebruchigen personen ain geringere und leichte straff dan die geschribnen recht uffleget. Aber dem seye, wie im wölle, so mag E. W. auf dißmaln von dem stattrechten nit weichen. Dann durch das stattrecht ist die straff der geschribnen rechten gemiltert worden.“

Nicht immer jedoch geht der am römischen Recht geschulte Jurist über solche Unstimmigkeiten zwischen dem örtlichen Recht und dem Gelehrtenrecht ohne weiteres hinweg. Mit innerem Vorbehalt und bisweilen sogar mit Ablehnung steht er Brauch und Herkommen gegenüber, zumal wenn es an der schriftlichen Überlieferung fehlt. Ein bemerkenswertes Beispiel gelehrter Unduldsamkeit gegenüber dem örtlichen Gewohnheitsrecht liefert Bapst selbst in einem Consilium vom 3. Februar 1556 für einen Colmarer Bürger²⁹. Zur Frage, was mit dem Vermögen eines zum Tode Verurteilten geschehen solle, schreibt er dort: „Und diewyle ich wol weiß, das an vil orten in obbestimmten vällen vil mißgebruch, so bruch und gewonheit synd, so will ich vor allen dingen mich bezeugt haben, das ich allein, was in geschribnen rechten von diser sachen geschriben, anzeugen und das ich mich dißer mißgebrauch gar nit beladen wölle.“ In der Schlußformel des Gutachtens betont Bapst nochmals, daß die Rechtsbelehrung „den geschribnen rechten gemeiß syn, unverhindert einicher gewonheit, deren ich mich als ein Doctor nit belade . . .“

In einem Consilium vom Jahre 1557³⁰, das die Stadt Freiburg wegen der Bestrafung eines Bigamiefalles anforderte, teilte der Rechtsgelehrte jedoch selbst Gewohnheitsrecht mit, das auch nach seiner Überzeugung bis zum Inkrafttreten der Carolina unangefochten galt. Nach gründlicher Darlegung der mildereren

Strafe des römischen Rechts fährt Bapst fort: „Aber unangesehen hieoben allegierten rechts ist bißher im teutschen land gebrucht worden, wann einer zwei ehewiber genommen, das man ine ertrenckt hat, wie ich dann vor dry und viertzig jaren [also 1514] zu Ensißheim einen, so zwo ehefrowen genommen, ertrencken gesehen.“ Jetzt habe jedoch die *Constitutio Criminalis Carolina* in Art. 121 die Strafe geändert und „wo die scherpfe des gemeinen bruchs und der peinlichen gerichtsortnung solten gehalten werden, so were die straff dessen, so zwey ehewiber nympt, das haupt.“ Jedoch ist dies nicht Bapsts letztes Wort, denn sogleich fügt er hinzu: „Aber ich gedencck, die oberkeit möge wol sunst ein straff wider den, so gefangen ligt, fürnemen.“ Bei einer Leibesstrafe will es der Gutachter bewenden lassen, doch gestraft müsse werden, „dann solche lychtfertigkeit will vast gemein werden“. In einem anderen Bigamiefall gibt Bapst ebenfalls die Auskunft³¹, daß auf Doppelehe nach der Halsgerichtsordnung und nach dem „gemeinen landesbruch“ Todesstrafe stehe. Gleichwohl rät der Befragte auch hier zu einem „milteren weg“ und empfiehlt eine Geldstrafe und Ausweisung aus der Stadt. Dabei werden allerdings zugunsten des Angeklagten die verwickelten rechtlichen Voraussetzungen — ein bedingtes Urteil des Konstanzer Offizials — in Betracht gezogen. Die ausdrückliche Erwähnung örtlichen Rechts neben der Halsgerichtsordnung erklärt sich aus der sogenannten salvatorischen Klausel in der Vorrede zur *Carolina*³². Auch schreibt Bapst selbst in diesem *Consilium*: „Nun sagen die geschrybne recht, daß in den straffen der mißhandlung der gemeinbruch gehalten werden solle.“

Mitunter kennt Doktor Bapst jedoch keine Milde. Hans Hueblin aus Pforzheim hat Steffan Ruedelbaum ermordet. Der Angeklagte hatte ein ehebrecherisches Verhältnis zu des Ermordeten Ehefrau Barbara. Es geht jetzt um die Beteiligung der Ehefrau, die trotz belastender Aussage des Beschuldigten alles leugnet. Bapst rät in seinem Gutachten vom 18. Februar 1564³³ zur Folterung der Witwe, da „genugsame und rechtmessige indicia und anzeigungen“ vorhanden, „damit sollich öffentlicher mordt der gebür nach gestrafft werde“. Das *Consilium* ist in seiner rechtlichen Argumentation wenig überzeugend, was dem Gutachter durchaus bewußt ist. Jedoch schiebt Bapst mit dem sicheren Griff des erfahrenen Praktikers juristische Bedenken beiseite zugunsten eines von seiner Sicht aus richtigen Ergebnisses. Bemerkenswert ist, daß das Gutachten mit keinem Wort auf die Vorschriften der *Carolina* eingeht, obgleich sich gerade dieses Gesetz durch eine verfeinerte Indizienlehre um die Regelung des Folterwesens bemüht³⁴. Bapst stützt seinen Ratschlag lediglich auf ein *Consilium* des Alexander de Imola. Überhaupt zeigt die Gutachterpraxis des Rechtsgelehrten, in welcher Weise die *Carolina* galt und wie sie sich noch jetzt

— Jahrzehnte nach Erlaß — durchsetzen mußte³⁵. Einige Responsen Bapsts erwähnen das Strafgesetz überhaupt nicht, in anderen dagegen ist die Carolina alleinige oder doch bevorzugte Rechtsquelle. Oft aber sind ihre Bestimmungen nur neben oder gar hinter den römischen Texten und Gelehrtenzitate angeführt. So folgt in einem Consilium von 1563³⁶, das eine Verfahrensfrage beantwortet, nach über einer Seite lateinischer Zitate der schlichte Satz: „Und sollich ist auch in der peinlichen gerichtordnung lutter versehen.“ Den meisten prozeßleitenden Consilien ist ein Spruchentwurf angefügt. Oftmals bevor Bapst das Urteil abfaßt, mahnt er noch einmal zur gütlichen Einigung. So leitet er 1564 eine Spruchformel für den Freiburger Rat³⁷ mit folgenden Worten ein: „Und mag also ein Ersamer Rhadt zwischen beeden teilen, wo er die sach guttlichen nit hinlegen kan, das doch der best weg were, uff dißmaln sprechen und erkhennen, wie hernach volgt: Beyurteil . . .“ Es geht in diesem Fall um die gekränkte Ehre der Freiburger Zunft zum Riesen. Dem Angeklagten Claus Simon war in der Zunftstube eine Geldtasche aufgeschnitten worden. Sein Verdacht war sogleich auf den Zünftigen Jost Scherer gefallen, und dabei hatte der Bestohlene nach seinen Angaben geäußert: „Die Zunft habe auch e i n Dieb und Schelmen under inen.“ Die Zunft dagegen behauptet, Claus Simon habe ausgerufen, die Zunft habe „Dieb und Bößwicht bi iren“. Mehrzahl oder Einzahl soll hier haarfein entscheiden, ob strafbar oder nicht. Kommt der angeratene Vergleich nicht zustande, müssen die Kläger nach dem Zwischenurteil ihr Vorbringen beweisen. Bapst scheint jedoch diesen Beweis für aussichtslos zu halten, denn er fügt sogleich das Endurteil an, den Freispruch.

Der Abstand zwischen dem Rechtsgelehrten und einem mit Laien besetzten Gerichtskollegium findet bisweilen in den unmutigen Worten des Gutachters über das schlecht geführte Verfahren Ausdruck. So versieht Bapst eine Rechtsbelehrung vom 29. Juni 1562³⁸, erteilt in einem Grenzstreit zwischen Betzenhausener Bauern um Äcker im Eschholz, mit folgenden lustlosen, aber auch bissigen Bemerkungen: „Und haben die richtere zu Betzenhusen mir bieunden geschreybenem Doctoren beder theyl kundtschaft und sonst nichts zugestelt und begert, inen anzuzeigen, wie sie ein urtheil dem rechten gemeiß geben sollen. Daruff hab ich beeder theil kundtschaft mit vleiß gelesen und den handel ganz streytig, irrig und unverstendig funden. Dann der partheyen zeugen seindt einander widerwertig, dunckel, unlutter und zum theil einig. Daruff im rechten nit wol zu urtheylen . . .“

Ein Rechtskonsulent vom Formate eines Bapst war nicht nur ein juristischer Schriftgelehrter, sondern er war auch erfahren in der Spruchgewohnheit der Gerichte und kannte sich bestens aus in den Verfahrensbesonderheiten, an denen das deutsche Rechtsleben so reich war. Bapsts Consilien sind voll mit

Beispielen. So hat er 1554 seine Meinung abzugeben in einem Rechtsstreit zwischen Graf Conrad von Tübingen und Lorentz Trostell zu Umkirch³⁹, in dem der Beklagte im Termin ausgeblieben war. Über das Säumnisverfahren (in contumaciam) schreibt der Freiburger Jurist: „Und hat der richter im rechten vil mittel und weg, den ungehorsamen zu gehorsame zu bringen oder zu straffen; dann etliche richtere haben im bruch, den ungehorsamen in aucht und bann zuerkennen, wie zu Rottwyll am Hoffgericht, zu Stuellingen am Landtgericht teglichen geschicht.“ Im folgenden erfährt man, daß der Richter zu Umkirch in diesem Fall von der — weiteren — Möglichkeit des dinglichen Arrests Gebrauch gemacht hat. In einem Responsum vom Jahre 1563⁴⁰ läßt Bapst die Stadt Freiburg wissen, daß gegen den Säumigen kein Endurteil ergehen dürfe, sondern daß man „in contumaciam sonst handeln“ möge. Denn ein solches Urteil wäre nichtig und kraftlos. Warnend weist der Gutachter auf frühere Folgen eines solchen Verfahrensfehlers hin: „Und disser ursachen halber haben verschiner jaren die herren von Colmar einen keßlerknecht, so Christofflen vom Rorkenbach vor dem gemeinen heuß allhie entleybt und zu Colmar in craft alhie ergangner urtheil beclagt, absolvirt und ledig erkhannt.“ Im Jahre 1558 belehrt Bapst wiederum die Freiburger, die den Propst von Sölden wegen eines Frevels vor ihr Schultheißengericht ziehen wollen, daß Geistliche von der weltlichen Gerichtsbarkeit exempt seien, auch wenn die österreichische Obrigkeit sich gelegentlich anders verhalte⁴¹. Denselben Bittstellern erstattet Bapst 1560 „vermög der geschrybnen rechten und gemeiner practic“ ein Responsum⁴², worin er seiner Meinung durch den Hinweis Nachdruck verleiht: „Wie ich dann oftermalen an dem fürstlichen hoffgericht Ensishaim und fürnemlichen in zwein sachen... mit urthyl und recht erhalten habe.“

Bei aller Autorität, die Bapst genießt, bleibt er dennoch der bescheidene Gelehrte, der sich der Problematik seiner Lösungen bewußt ist. Obgleich die anfragenden Gerichte seinen Spruchanleitungen regelmäßig folgen, beschließt er 1555 ein umfangreiches Consilium⁴³ über schwierige güter- und erbrechtliche Fragen mit der für Gericht und Parteien gutgemeinten Empfehlung: „Und diewyll dise sach ein zimliche große summa antrifft und wol zudedencken, das entwederer theil von der urtheil werde appellieren, so mag ich wol lyden, das ein ersamer rhatt anderer gelerten rhatt und guttbedencken vernemen, und denen diß myn bedencken neben den actis überschicken, dann ich gönne einer yeden partheyen ir recht, bin eim theil wie dem andern.“ Auch dieses Verhalten erinnert an den Lehrer Zasius⁴⁴.

Die rechtlichen Unterweisungen Bapsts lassen zwischen den trockenen juristischen Darlegungen mitunter den gewürzten Elsässerhumor durchblicken. Ein

Bigamist hatte die Stadtväter mit der Behauptung irre gemacht, er habe seine erste Ehefrau nur verlassen, weil sie ohne sein Wissen bei der Verehelichung nicht mehr jungfräulich gewesen sei. Diesen Irrtum erklärt Dr. Bapst für unbeachtlich und fügt schmunzelnd hinzu: „Und würde ein seltzam ding syn, wann error qualitatis die ehe zu nichten mächte, so wurd ein yeder, so ein wunderlich wyb hette, sagen, er hette geirt, hette gemeint, syn frow were nit wunderlich, oder sie were rych, so were sie wunderlich und arm.“⁴⁵

Die 400. Wiederkehr von Bapsts Todesjahr gab Anlaß, ein Stück Universitätsgeschichte, insbesondere einen Abschnitt aus dem Leben der Juristenfakultät in Erinnerung zu rufen, war doch Bapst nach dem Urteil Stintzings⁴⁶ um die Mitte des 16. Jahrhunderts der beste Freiburger Rechtslehrer. Dr. Theobald Bapst gehörte noch jenem Kreis von Gelehrten an, die das Land am Oberrhein, wenn auch für kurze Zeit, zu einem geistigen Mittelpunkt machten. Mit seinem Porträt betrachten wir zugleich ein Stück deutscher Rechtsgeschichte, nämlich einen namhaften Vertreter des noch jungen Juristenstandes und seines Tätigkeitsbereichs.

ANMERKUNGEN

¹ Öl auf Leinwand, Mitte 16. Jh., Künstler unbekannt. 1952 restauriert von Prof. P. Hübner, Freiburg. Höhe 81,7 cm, Breite 63,2 cm. Aufbewahrungsort: Universitätsarchiv Freiburg, leihweise im Dekanat der juristischen Fakultät. Die hier wiedergegebene, nach dem Ölbild angefertigte Lithographie ist entnommen aus: Franz Xaver Werk, Stiftungsurkunden akademischer Stipendien, 1842.

² Vgl. Hans Winterberg, Die Schüler von Ulrich Zasius, 1961; Hans Thieme, Zasius und Basel, in: Schauinsland, 79. Jahreshft (1961).

³ Die Urkunden über die der Universität Freiburg i. Br. zugehörigen Stiftungen, hrsg. von der akademischen Stiftungskommission, 1875, S. 99. Biographisches über Bapst bei Heinrich Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br., II. Teil, 1859, S. 332 ff., und bei Winterberg, S. 15.

⁴ Universitätsarchiv Freiburg, Protokolle der Juristenfakultät, Band I, fol. 14 v. Vgl. auch Clausdieter Schott, Rat und Spruch der Juristenfakultät Freiburg i. Br., 1965, S. 21.

⁵ Über Sebastian Derrer vgl. Schreiber, S. 330 ff.

⁶ Schreiber, S. 333.

⁷ Schreiber, S. 73.

⁸ Schreiber, S. 334.

⁹ Zur Verfassung und Verwaltung der Fakultäten vgl. Georg Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten, Bd. 2 (1896), S. 68 ff., 198 ff.; Karl Metzger, Die Einwicklung der Beamten- und Wirtschaftsorganisation der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. von den Anfängen ihres Bestehens bis 1806, in: Ztschr. d. Gesellsch. f. Beförd. d. Geschichts-, Altert.- u. Volksk. in Freiburg, Bd. 30 (1914); Guido Kisch, Die Anfänge der Jurist. Fakultät der Univ. Basel, 1962, S. 55 ff.

¹⁰ Zum folgenden vgl. Schott, S. 27, 117, 195, 207.

¹¹ Richard Schmidt, Die Schicksale der Rechts- und Staatswissenschaftl. Fakultät, in: Festblatt zur Einweihung des neuen Kollegienhauses der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, 1911, S. 17.

¹² Im Sommer 1535 erledigt Bapst noch auswärtige Besorgungen für Zasius, wie aus einem Schreiben von Zasius an Bonifacius Amerbach vom 5. Juli 1535 hervorgeht; A. Hartmann, Die Amerbachkorrespondenz, Bd. IV (1953), S. 365.

¹³ Zur Consilien- und Spruchrätigkeit der Juristenfakultäten vgl. C. Schott, Rat und Spruch der Juristenfakultät Freiburg i. Br., mit weiteren Literaturhinweisen.

¹⁴ Der Stiftungsbetrag war die Hälfte seines Vermögens, Winterberg, S. 16. Die Stiftung eröffnete 30 Jahre nach Bapsts Tod eine eigene Bourse, das „Collegium Theobaldicum“. Vgl. Fritz Baumgartner, Die deutschen Hochschulen, Bd. 1: Freiburg i. Br., 1907, S. 53; Schreiber S. 335.

¹⁵ Z. B. im Stadtarchiv Colmar: FF 462/12, 14, 16 (Gutachten und Schriftwechsel aus den Jahren 1556, 1559, 1561). — Im Mai 1544 wandte sich der Rat von Bregenz an Bapst und seinen Kollegen Schmotzer, um ein Fakultätsconsilium zu erlangen; Universitätsarchiv Freiburg, Prot. der Juristenfakultät Bd. I, fol. 34 v. — Aus einem Gutachten des Basler Juristen Basilius Amerbach v. J. 1576 betr. Münzsachen geht hervor, daß Theobald Bapst mit Bonifacius Amerbach in Basel und Ludwig Grempp in Straßburg ein Rechtsgutachten über Münzfragen verfaßt hat; Univ.-Bibl. Basel, Amerbach-Nachlaß Hs. C VI a 9, S. 1243. Bonifacius Amerbach und Theobald Bapst unterhielten enge Beziehungen. So unterstützte letzterer den Basler Kollegen in einem Rechtsstreit um Erbschaftsansprüche von dessen Nichte Susanna Fuchs, die Conventualin des Klosters St. Agnes in Freiburg war; Univ.-Bibl. Basel, Amerbach-Nachlaß Hs. C VI a 21, S. 20, 50, 61, 62, 68. Diese Hinweise verdanke ich Herrn Prof. Hans Thieme, Freiburg. Über Bonifacius und Basilius Amerbach vgl. Hans Thieme, Die beiden Amerbach, in: Studi in memoria di Paolo Koschaker, Bd. 1, 1954; Guido Kisch, Bonifacius Amerbach als Rechtsgutachter, in: Festgabe für Max Gerwig, 1960.

¹⁶ Schreiber, S. 336 Anmerkung; über J. Th. Freigius vgl. Schreiber, S. 36 und 220 ff.

¹⁷ Vgl. Schott, S. 66.

¹⁸ Vgl. Schott, S. 138.

¹⁹ Schreiber I, S. 182 ff. und II, S. 342 ff.

²⁰ Stadtarchiv Freiburg (StAF), Criminalia, Consilium vom 26. März 1550.

²¹ StAF Criminalia.

²² Vgl. Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1952, S. 40 ff.; Paul Koschaker, Europa und das römische Recht, 1947, S. 104; Friedr. Carl v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter, 6. Bd. (1850), S. 137, 208, 312, 281 ff. Bartolus de Saxoferratis (1313—1357), Baldus de Ubaldis (1327—1400), Jason de Mayno (15. Jh.), Alexander de Imola (1424—1474), Paulus de Castro (gest. 1441) sind führende Vertreter der postglossatorischen, oberitalienischen Rechtsschulen, deren Verdienst die praktische Anwendung der von den Glossatoren entdeckten und interpretierten Texte ist.

²³ StAF, Criminalia. Petrus de Ancharano, ein Schüler von Baldus, war Professor in Bologna. Zu Gandinus siehe Hermann U. Kantorowicz, Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik, 2 Bde., 1907, 1926.

²⁴ StAF: P III c, 6, 1 (Ratsbuch).

- ²⁵ Der Liber Papiensis (Rechtsbuch von Pavia) ist eine Konkordanz zwischen italienischen Kapitularien und den langobardischen Königsgesetzen. Vgl. Wieacker, S. 25.
- ²⁶ Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Constitutio Criminalis Carolina), Text hrsg. und eingeleitet von Gustav Radbruch, Reclam 1960.
- ²⁷ Zur Sprache der Consilien vgl. Schott, S. 169 ff.
- ²⁸ StAF, Criminalia.
- ²⁹ Stadtarchiv Colmar, FF 462/12 (Gutachten für Rudolf Graff). Zu der hier behandelten Güterkonfiskation vgl. insbes. Art. 218 CCC, wo Mißbräuche verboten werden.
- ³⁰ StAF, Criminalia, Consilium vom 26. August 1557.
- ³¹ StAF, Ratsbuch, undat. Consilium in der Strafsache gegen Lenz Gyger von Waldkirch.
- ³² „Doch wollen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten, Fürsten und Stenden an iren alten, wohlherbrachten, rechtmessigen und billichen gebreuchen nichts benommen haben.“
- ³³ StAF, Ratsbuch.
- ³⁴ Vgl. Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, S. 127 ff.
- ³⁵ Vgl. Eberhard Schmidt, S. 133; Hellmuth v. Weber, Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., in: Ztschr. d. Sav. Stiftg. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 77 (1960) S. 302 ff.
- ³⁶ StAF, Ratsbuch. Ähnliche Beobachtungen über Geltung und Anwendung der Carolina finden sich bei Georg Schindler, Verbrechen und Strafen im Recht der Stadt Freiburg von der Einführung des neuen Stadtrechts bis zum Übergang an Baden, 1937, S. 10.
- ³⁷ StAF, Ratsbuch.
- ³⁸ StAF: P III c, 6, 2 (Gutachten von Freiburger Rechtslehrern 1555—1598).
- ³⁹ StAF, Ratsbuch.
- ⁴⁰ StAF, Ratsbuch.
- ⁴¹ „Und wo E. V. und E. W. ine, hern probst, pro injuriis fürnemmen wölten, so müessen sy daß nach ußwysung der geschribnen rechten vor seinem ordentlichen richtern, meynem gn. hern zu Constanz, thuon; wiewol ich wol weiß, daß unsere gn. hern der regierung zwischen pfaff Guettuchen und dem abbt von Allenheyligen nit gestatten wöllen, daß pfaff Guettuch den abbt von Allenheiligen vor dem bischoff zu Costentz mit recht fürnemme, sunder hatt er den proceß abschaffen miessen.“ StAF, Ratsbuch.
- ⁴² StAF, Rechtsgutachten von Freiburger Rechtslehrern, Consilium vom 8. Nov. 1560 in Sachen Bernhart Caltenbach gegen David von Stein.
- ⁴³ StAF, Ratsbuch, Consilium vom 1. Juli 1555 in Sachen Hans Nußling gegen Ursula Ferrer.
- ⁴⁴ Vgl. Schott, S. 182.
- ⁴⁵ StAF, Criminalia, Consilium vom 26. August 1557.
- ⁴⁶ R. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1. Abt. (1880), S. 441.